

Infoblatt Kennzeichnung und Registrierung sowie Meldungen bei Schaf- und Ziegenhaltungen

Durch die neueren Vorgaben der Europäischen Union nach der VO (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 (AHL - Animal Health Law- Tiergesundheitsrecht) und der Del. VO (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren, ergeben sich neue Vorschriften hinsichtlich der Meldetatbestände – siehe Punkt 7 Meldungen für Schafe und Ziegen (sowie Schweine). Weiterhin gelten national die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung weiter.

1 Registrierung der Tierhaltung

Wer Schafe oder Ziegen halten will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit mit Nennung des Namens, der Anschrift, der Anzahl der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen (§26 ViehVerkV Abs.1).

Die zuständige Behörde ist das Veterinäramt beim Landratsamt des Land- oder Stadtkreises oder der Stadt in der sich der Sitz des Haltungsbetriebes befindetet.

Die jeweils zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle erteilt dem Tierhalter eine zwölfstellige Registriernummer, die in Baden-Württemberg mit „08“ beginnt und in die staatliche Datenbank für Tiere (www.HI-Tier.de) zusammen mit den Tierhalterdaten (Name, Adresse) eingetragen wird. Änderungen oder Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen.

2 Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind spätestens 9 Monate nach der Geburt zu kennzeichnen. Soll ein Tier schon vor dieser Zeit aus dem Geburtsbetrieb verbracht werden, hat die Kennzeichnung spätestens vor Verlassen des Betriebes zu erfolgen (§39 ViehVerkV).

Schafe und Ziegen, die ab dem

1. Januar 2010 geboren sind, müssen mit einem **elektronischen Kennzeichen** und einem visuellen Kennzeichen versehen werden.

Tiere, die vor dem 1. Januar 2010 geboren wurden, waren nach dem bisher gebräuchlichen System mit zwei gelben Ohrmarken mit tierindividueller Nummer zu markieren.

Eine Umkennzeichnung dieser Tiere mit den neuen elektronischen Kennzeichnungsmitteln ist nicht notwendig.

Schafe und Ziegen, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr bestimmt sind und die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt im Inland geschlachtet werden, können **weiterhin mit einer einfachen, weißen Betriebsohrmarke** gekennzeichnet werden.

3 Kennzeichnungsmittel

Für die elektronische Kennzeichnung stehen verschiedene Methoden zur Verfügung:

Elektronische Ohrmarke und visuelle Ohrmarke

Kennzeichnung mit einer visuellen Ohrmarke in Kombination mit einer elektronischen Ohrmarke. Die Ohrmarken sind gelb mit tierindividueller Nummer. Es gibt hier verschiedene Varianten – zum einen die schild- oder trapezförmigen Ohrmarken – sowie Schlaufenohrmarken und Streifenohrmarken. Ausführliche Informationen dazu finden sich im „Katalog Schaf- und Ziegenohrmarken für Tiere geboren ab 01.01.2010 (mit Elektronik)“ im Download-Bereich der Tierkennzeichnung auf der Homepage des LKV Baden-Württemberg (www.lkvbw.de). Alternativ können die Kataloge auch per Fax angefordert werden.

Ohrmarke und Fußfesselband

Die Kennzeichnung bei Schafen und Ziegen kann auch mittels Ohrmarke und Fußfesselband erfolgen, dabei können zwei Varianten zum Einsatz kommen:

- a) elektronische Ohrmarke und visuelles Fußfesselband
- b) visuelle Ohrmarke und elektronisches Fußfesselband – nur auf Nachfrage (nur für Tiere, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind).



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
 Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
 70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
 Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
 Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
 E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE721000000616951

Transponderbolus (Magenbolus) und visuelle Ohrmarke

Transponderboli zum Einlegen in den Magen sind zur Kennzeichnung bei Schafen und Ziegen zugelassen. Das Kennzeichnungssystem besteht aus einer gelben visuellen Ohrmarke in Kombination mit einem Transponderbolus. Derzeit ist die Caisley-Ohrmarke Flexoplus L zusammen mit einem Caisley Transponderbolus 20g bestellbar.

Transponderbolus und Fußfesselband

Weiterhin steht die Kombination aus Transponderbolus und Fußfesselband zur Verfügung.

Fußfesselband

Das zur Verfügung stehende Fußfesselband der Fa. Datamars ist ein in der Weite verstellbares Fesselband, um dem beim Wachstum der Tiere größer werdenden Beinumfang Rechnung zu tragen. Eine genaue Anlegeanleitung liegt der Lieferung jeweils bei. Die Kennzeichnung durch Fußfesseln sollten nur bei Tieren zur Anwendung kommen, bei denen eine engmaschige Einzeltierkontrolle gewährleistet ist (Milchziegen, Milchschafe und kleine Herden), um bei Bedarf eine Erweiterung der Fußfessel durchführen zu können.

Verbringung von Schafen und Ziegen in EU-Staaten:

Sollten Elektronische Fußfesseln bei Schafen und Ziegen zusammen mit einem nichtelektronischen Kennzeichnungsmittel (z.B. Ohrmarke) verwendet werden, ist zu beachten, dass diese Kombination nicht zugelassen ist, bei Tieren, die für den innergemeinschaftlichen Handel (EU-Staaten) bestimmt sind. Deshalb ist bei Betrieben, die ihre Tiere in andere EU-Staaten verkaufen/verbringen, zu empfehlen bei der Kennzeichnung der Tiere als elektronisches Kennzeichen die elektronische Ohrmarke oder den Transponderbolus zu verwenden. Das visuelle Kennzeichen kann dann eine Fußfessel oder eine Ohrmarke sein. Ansonsten müssen die Tiere vor dem Grenzübertritt mit den für den innergemeinschaftlichen Handel erlaubten Kennzeichnungsmitteln versehen werden.

Transponderbolus

Bei der Verwendung von Transponderboli sind folgende Hinweise zu beachten:

Personen, die Tiere kennzeichnen, müssen die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen! Das Setzen eines Transponderbolus muss durch eine sachkundige Person (z.B. praktizierende/r Tierärztin/ Tierarzt) erfolgen, da es bei zu früher (Lämmer) oder unsachgemäßer Applikation zu Verletzungen und schlimmstenfalls in der Folge auch zu Tierverlusten kommen kann. Eine passende Schlundsonde (Applikator) für die Transponderboli muss verwendet werden.

Der/ die Hersteller und der LKV Baden-Württemberg übernehmen bei nachfolgend aufgeführten Risiken, die bei der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen mit einem Transponderbolus auftreten können, keine Gewähr:

- Verletzungen beim Einsetzen
- Verlust des Bolus durch Herausspucken
- Wiederkäu-Probleme
- Krankheit des Tieres
- Verendung des Tieres

Eine genaue Anleitung für das Eingeben der Transponderboli liegt jeder Lieferung bei.

Transponderbolus zur Tätowierung

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Schafe und Ziegen auch durch die Kombination Transponderbolus und Tätowierung gekennzeichnet werden dürfen. Es wird hierbei nach dem Setzen eines Transponderbolus die individuelle Einzeltiernummer sichtbar, lesbar und unauslöschbar in die Ohren tätowiert, dazu gibt es entsprechende Vorgaben. Alle näheren Informationen dazu, finden sich im Dokument „Beantragung Transponderbolus (beim LKV) und Tätowierung (beim LRA Ludwigsburg)“ (C_FB_GP1_224) auf der LKV-Homepage -> Download-Bereich -> Schafe und Ziegen.

Technische Spezifikation der elektronischen Kennzeichen

Bei den elektronischen Kennzeichen (Ohrmarken, Transponderboli) handelt es sich um Passiv - Transponder, die der Norm ISO 11784 entsprechen und im Bereich Tierkennzeichnung allgemein gebräuchlich sind. Elektronische Lesegeräte (nach Norm ISO 11785) sind nur zum Auslesen eines Transponderbolus erforderlich, bei allen anderen Kennzeichen können die tierindividuellen Nummern selbstverständlich auch mit dem Auge abgelesen werden. Für Managementzwecke in größeren Beständen kann die elektronische Kennzeichnung durchaus auch erhebliche Vorteile bieten.



4 Verlust eines Kennzeichens

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter Schafe oder Ziegen unverzüglich erneut mit zwei neuen Kennzeichen (eine visuelle/ eine elektronische Ohrmarke) versehen. Die geänderte Kennzeichnung muss in das Bestandsregister eingetragen werden. Oder der Halter beantragt unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben und er kennzeichnet das Schaf/ die Ziege unverzüglich nach Erhalt des Kennzeichens erneut. Für Herdbuchtiere müssen in jedem Fall identische Kennzeichen mit derselben Ohrmarkennummer (Nachkennzeichnung) nachbestellt werden.

Vorgehensweise bei Verlust eines Kennzeichens bei Verwendung von Transponderboli:

- Beim Verlust des zweiten Kennzeichens, wenn das erste Kennzeichen ein Transponderbolus ist, ist der Transponderbolus auszulesen und das zweite Kennzeichen mit derselben Nummer nachzubestellen.
- Falls ein Transponderbolus als nicht lesbar identifiziert wird oder verloren wurde, ist ein Transponderbolus mit derselben Nummer nachzubestellen. Die Nummer ist anhand des zweiten Kennzeichens (Ohrmarke oder Fußfessel) festzustellen. Dies ist notwendig, da es ggf. beim Auslesen des Transponderbolus zu Problemen kommen kann, sofern der „alte“ Transponderbolus doch noch funktionsfähig sein sollte. Auf diese Art und Weise ist die angezeigte Nummer in jedem Fall dieselbe, egal welcher Transponderbolus nun auf das Lesegerät reagiert.

5 Bestandsregister

Jeder Schaf- und Ziegenhalter muss ein Bestandsregister führen (§37 ViehVerkV).

Frist: Alle relevanten Eintragungen müssen unmittelbar (sofort) erfolgen.

Es ist sinnvoll, sofern beide Tierarten gehalten werden, für jede Tierart ein separates Bestandsregister zu führen.

Beim Bestandsregister für Schafe und Ziegen gilt folgendes:

Im **Teil A** sind die Betriebsdaten, die Nutzungsart und die Daten zur Stichtagsmeldung jeweils zum 1. Januar einzutragen.

Der **Teil B** enthält die Tierverbringungen, d. h. hier sind die Zugänge und Abgänge aus dem Betrieb aufzuführen. Dieser Teil B kann auch durch das Begleitdokument bzw. Begleitdokumentkopien ersetzt werden soweit diese chronologisch geordnet abgelegt sind.

Im **Teil C** werden die im Betrieb geborenen und/ oder verendeten Schafe und Ziegen eingetragen. Dazu ist das Kennzeichen des Tieres zu vermerken, das Geburtsjahr, das Kennzeichnungsdatum, die Rasse, der Genotyp (soweit bekannt), der Tod (Schlachtung, Verendung, Monat und Jahr), gegebenenfalls das Ersatzkennzeichen und Bemerkungen.

Die Behörde bescheinigt im **Teil D** des Bestandsregisters die Kontrolltätigkeit. Die Eintragungen in das Bestandsregister sind unverzüglich vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Weitere Informationen zu den notwendigen Eintragungen finden Sie auf der Rückseite des Infoblattes „Bestandsregister Schafe und Ziegen“, das von der Homepage des LKV Baden-Württemberg www.lkvbw.de – Tierkennzeichnung - Download-Bereich unter dem Begriff „Schafe und Ziegen“ heruntergeladen werden kann.

6 Begleitpapier

Der abgebende Betrieb ist verpflichtet, das Begleitdokument vollständig auszufüllen (§37 ViehVerkV).

Frist: Tiere dürfen nur mit diesem Dokument in den Verkehr gebracht werden. Eine Kopie bleibt beim abgebenden Betrieb und ersetzt den Bestandsregistereintrag unter Teil B. Das Originaldokument verbleibt beim aufnehmenden Betrieb und ersetzt den Bestandsregistereintrag unter Teil B. Die Anzahl und die Kennzeichen der zu verbringenden Schafe und Ziegen müssen vom abgebenden Betrieb ins Begleitpapier eingetragen werden. **Generell gilt:** das Begleitpapier wird mit den Tieren an den aufnehmenden Betrieb übergeben. Durch das Eintragen der tierindividuellen Kennzeichen der Tiere im Begleitpapier kann der Teil B des Bestandsregisters durch das Begleitpapier ersetzt werden.



7 Meldungen

Stichtagsmeldung

Der Tierbestand ist zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres (ViehVerkV §26 Abs. 3) an die zentrale Datenbank zu melden. Schaf- und Ziegenhalter (Landwirte, Kleinst- und Hobbyhalter) sind verpflichtet den Bestand mit Stand 1. Januar des jeweiligen Jahres bis zum 15. Januar anzuzeigen. Schafe und Ziegen sind getrennt zu melden. Weiter muss die Produktionsrichtung (Zucht, Milch, Mast) angegeben werden. Zur Meldung sind auch die Betriebe verpflichtet, die am Stichtag keine Tiere eingestallt haben (0 Tiere melden).

Wurde die Tierhaltung aufgegeben, ist dies dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Ebenso muss an das zuständige Veterinäramt eine Meldung erfolgen, wenn mit der Haltung von Schafen und oder Ziegen neu begonnen wurde.

Frist: Die Stichtagsmeldung muss jeweils bis zum 15. Januar (über LKVBW, direkt in HIT oder über die TSKBW) erfolgen.

Zu melden sind:

- Anzahl Schafe oder Ziegen bis einschließlich 9 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen ab 19 Monate

Zugangsmeldung (vormals Übernahmemeldung)

Jeder Schaf- und/oder Ziegenhalter (auch Viehhandelsunternehmen, Transporteure, Schlachtstätten, Weiden, Sammelstellen usw.) der Tiere übernimmt, muss dies an die HIT- Datenbank melden.

Frist: Die Zugangsmeldung muss innerhalb von 7 Tagen nach dem Ereignis über den LKV oder direkt an die HIT-Datenbank erfolgen.

Zu melden sind:

- Anzahl übernommener Schafe bzw. Ziegen
- Registriernummer (12-stellig) des abgebenden Betriebes (Vorbesitzer) bei Tieren aus Deutschland
- sofern die Tiere nicht aus Deutschland sind, dann den Staatencode (3-stellig) des Herkunftslandes (Schlüsselzahlen auf der Rückseite der Meldekarten oder Liste in HIT)
- das Datum der Übernahme/ Zugangsdatum in den eigenen Betrieb

Abgangsmeldung

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL) bzw. **die Durchführungsverordnung** verpflichtet die Halter von Schafen und Ziegen neben Zugangs- nun auch Abgangsmeldungen durchzuführen. Seit 1. August 2023 stehen in HIT die Erfassungsmasken für Abgangsmeldungen in der Schaf- und Ziegendatenbank zur Verfügung. Hierbei ist auch die HIT-Registriernummer des aufnehmenden Betriebes anzugeben. Wenn an einem Tag mehrere Verbringungen an denselben Aufnehmer (Nachbesitzer) erfolgt sind, kann dies zusammengefasst werden, sind es jedoch verschiedene aufnehmende Betriebe, sind die Abgänge einzeln zu melden. Tod, Verendung und Schlachtung sind keine Abgänge und nicht zu melden. Abgänge sind zu melden von Schaf- Ziegenhaltern, Viehhandelsunternehmen, Transporteuren und Sammelstellen.

Auf der Homepage des LKVBW stehen Abgangsmeldekarten zum Download sowie Bestellscheine für gedruckte Meldekarten zur Verfügung.

Frist: Die Meldung muss innerhalb von 7 Tagen nach dem Ereignis über den LKV oder direkt an die HIT-Datenbank erfolgen.



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE721000000616951

Meldewege an die Datenbank

- mit Meldekarte per Post oder Fax über den LKV
- Online unter www.hi-tier.de mit der Registriernummer und der PIN
- über die TSK (nur Stichtagsmeldung)

Meldekarten, Vorlagen und weitere Informationen (Bestandsregister, Begleitpapier) vom LKVBW

- von der LKV-Homepage -> Tierkennzeichnung -> Download-Bereich -> Schafe und Ziegen oder
- Bestellung von gedruckten Meldekarten über Beantragung oder formlos per Telefon, Fax oder E-Mail

Weitere Informationen erhalten Schaf- und Ziegenhalter beim jeweils zuständigen Veterinäramt beim Landratsamt des jeweiligen Kreises.

Kontaktdaten LKV Baden-Württemberg:

Telefon: 0711-92547-0, Fax: 0711-92547-310, per Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de,
Homepage: www.lkvbw.de

Ihr LKV Baden-Württemberg - Abteilung C - Tierkennzeichnung